

**Zeitschrift:** Jahrbuch / Zürcher Unterländer Museumsverein  
**Herausgeber:** Zürcher Unterländer Museumsverein  
**Band:** 34 (2006-2007)

**Artikel:** Helvetische eine und untheilbare Republik : Liquidation der Grund- und Bodenzinse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095819>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Helvetische eine und untheilbare Republik Liquidation der Grund- und Bodenzinse**

Die Ablösung der Grund- und Bodenzinse war eines der Grundanliegen der Landbevölkerung. Weite Kreise hatten die neue Ordnung aus diesem Grund herbeigewünscht. Dass damit die ganze Finanzstruktur zusammenbrechen könnte (rund die Hälfte der Zehnten und Grundzinsen gingen an den Staat) war wenigen bewusst. Entsprechend harzig gestaltete sich die Umsetzung des im ersten Eifer Beschlossenen. Ein erstes Gesetz in dieser Sache wurde kurz nach Gründung der Helvetischen Republik, am 10. Wintermonat 1798 erlassen. Weitere Erlasse folgten und korrigierten das bereits publizierte. Am 31. Juli 1801 wurde dann ein neu zusammenfassendes Gesetz in Kraft gesetzt das alles Bisherige aufhob.

Da die Ansätze für den Loskauf der „ewigen und unablöslichen Grund- und Bodenzinse“ jedoch so hoch angesetzt waren, dass sie, geschädigt durch die Kriegswirren, praktisch niemand aufbringen konnte, blieb das Gesetz weitgehend wirkungslos. Die Enttäuschung war entsprechend gross. Nach der Auflösung der Helvetischen Republik 1803 waren die bisherigen Erlasse Makulatur. Aber bereits im Dezember 1803, unmittelbar nachdem die von Napoleon diktierte neue Verfassung die alte Ordnung teilweise wieder hergestellt hatte, erliess die Zürcher Regierung ein neues Gesetz, das trotz wiederum hohen Ansätzen für die Ablösung, in den Jahrzehnten danach beachtliche Loskäufe auslöste. Ermöglicht wurde dies durch gute Ernten in den folgenden Jahren und eine rasche Erholung von den Kriegsschäden der Revolutionszeit.

Wie in vielen Punkten bemühte sich die Helvetische Republik auch bei den administrativen Abläufen modern zu sein. So begann man mit gedruckten Formularen zu arbeiten, wie nebenstehendes Beispiel aus unserer Sammlung zeigt. Dass gleichzeitig ein unnötig gestelztes Verwaltungsdeutsch Einzug hielt ist vielleicht auch darauf zurück zu führen, dass die Schweizer auch damals der Schriftsprache etwas fremd gegenüber standen.

No. 172.

Dass *der Bürger Rudol Keller*

von *Oberweningen*

dem, zur Liquidation der Zehnten und Grundzinse  
niedergesetzten Bureau des Cantons Zürich

*seine Angabe wegen festzusetzender Tafelkosten, im*  
*Distrikt Bülach*

eingelegt habe, wird anmit bescheint,

Den *1ten April 1799*

*J. Jakob Scheuchzer, Steuer Einnehmer*

*Bevollm. Fried. Escher*

No. 172.

Dass *Bürger Rudol Keller*\_\_\_\_\_

Von *Oberweningen*\_\_\_\_\_

dem, zur Liquidation der Zehnten und Grundzinse  
niedergesetzten Bureau des Cantons Zürich

*seine Angabe wegen zuhanden daselbsten, im*

*Distrikt Bülach*\_\_\_\_\_

eingelegt habe, wird anmit bescheint,

Den *1ten April 1799*

*J. Jakob Scheuchzer, Steuer Einnehmer*

*.... : Fried. Escher*

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

## G e s e z.

Der gesetzgebende Rath,

**A**uf den Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13ten Artikels derselben keine ewigen und unablässlichen Lasten, Zinse oder Dienstbarkeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften können;

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes, namentlich auch in Absicht auf die Grund- und Bodenzinse, die Bestimmung gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen, falls die Pächter mit den Berechtigten nicht auf andere Weise sich zu vergleichen für gut finden, künftig der Loskauf erwähnter Gefälle geschehen soll;

### B e r o r d n e t :

1. Alle und jede ehemals ewige und unablässliche Grund- und Bodenzinse in Geld oder Naturalien sind als loskäuflich erklärt.

2. Alle diejenigen Bürger, welche gegen den Staat oder gegen Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelne Personen dergleichen Grund- und Bodenzins-Schuldigkeiten abzutragen haben, mögen sich, um den zwanzigfachen Werth des jährlichen Betrags desselben, davon loskaufen.

3. Für diejenigen Grund- und Bodenzinse, welche bisher in Frucht, Wein, oder andern Naturalien entrichtet worden, soll dieser zwanzigfache Werth, nach einem zehnjährigen Durchschnitt der mittlern Preise erwähnter Früchte, bestimmt werden.

Um diesen Durchschnitt zu finden, werden:

a) Von den Preisen der vierzehn letzten, dem Loskauf unmittelbar vorhergehenden Jahre, die zwey höchsten und die zwey niedrigsten durchgestrichen, und sodann der Durchschnittspreis der zehn übrigbleibenden als Grundlage des Loskaufs angenommen.

b) Unter den erwähnten vierzehn Jahren aber sollen niemals mitgezählt werden die Jahre 1792 bis und mit 1800, als in welcher Zeit wegen Ausbruchs des Kriegs und anderer Umstände, die Früchte, Weine und andere Natural-Erzeugnisse in ungewöhnlich hohen Preisen standen.

4. Die nach obiger Grundlage bestimmten Loskaufs-Summen können vor nun an jedes Jahr, doch nur auf die gewohnte Verfallzeit eines Grund- oder Bodenzinses abbezahlt werden; und ist der Zinspflichtige gehalten, den Eigenthümer wenigstens sechs Monate vorher durch förmliche Aufkündigung von seinem Vorhaben zu benachrichtigen.

5. Dem Zinspflichtigen ist vergönnt, seine Zins-Schuldigkeit einstmallen auch bloß zur Hälfte auf dem in den Artikeln 2 bis 4. festgesetzten Fuße loszukaufen.

6. Ehe der Loskauf Statt finden kann, müssen die allenfalls rückständigen Grund- und Bodenzinse, so wie dieselben rechtmäßig zu fordern sind, zum voraus bezahlt werden.

7. Da, wo die Bodenzinsleistungen durch Träger geschehen, kann nur der ganze Betrag der Trägerey losgekauft werden.

8. Wohl aber kann, falls mehrere Einzinsler zur gleichen Trägerey vorhanden sind, der Eigenthümer auch alsdann verpflichtet werden, in den Loskauf einzuwilligen, wenn blos einzelne derselben den gesamten Abtrag (und zwar des ganzen Grund- oder Bodenzinses) auf die im Artikel 2, 3, 4 und 6 bestimmte Weise übernehmen wollen; und soll in diesem Fall der Eigenthümer gehalten seyn, ihnen seine Rechte gegen die übrigen Einzinsler abzutreten, deren jedem es sodann immer freisteht, sich von seiner sondern Einzins-Schuldigkeit, auf dem in den Artikeln 2, 3, 4 und 6 genannten Fuße loszulösen.

9. Dem Grund- oder Bodenzins-Pflichtigen, der sich auf mehr beschriebene Weise von seiner Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft hat, soll der Titel, auf welchem dieselbe beruhete, wenn solcher abgesondert vorhanden ist, entkräftet hinausgegeben, oder, wosfern ein solcher Titel in sogenannten Urbarien und Zinsvordeln vorhanden wäre, derselbe dort durchgestrichen, zugleich aber dem Zinspflichtigen ein Empfangs- und Ledigungs-Schein unentgeltlich zugestellt werden.

10. Diejenigen Grund- oder Bodenzins, welche, sey es nun von dem Staat oder von Gemeinden, Corporationen, Stiftungen oder einzelnen Personen, irgend Jemanden als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Hauptleher, sondern gegen den Eigenthümer losgekauft werden.

In Fällen aber, wo dieser Eigenthümer eine Corporation, Stiftung oder ein Partikular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aufsicht gesetzlich angestellter Behörden verwaltet worden, soll die Loskaufsumme einzuweisen in die Hand der Verwaltungskammer jedes Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obgedachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigenthümer dafür genaue Rechnung gehalten werden.

11. Derjenige, welcher einen so starken Grund- oder Bodenzins schuldig wäre, daß er lieber dem Eigenthümer das um den Zins verhaftete oder verpfändete Gut überlassen, als solchen fort entrichten will, mag es thun; doch sollen damit die allenfalls rückständigen Zinse nicht getilgt seyn.

12. Unentgeltlich aufgehoben sind diejenigen Grund- und Bodenzinse, die erweislich für Concessionen solcher Vorrechte aufgelegt worden, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetze abgeschafft befinden.

Wenn aber ein Grund- oder ein Bodenzins samethaft sowohl auf solchen abgeschafften ausschließlichen Vorrechten, als auch auf Reigenschaften, Gebäuden oder in Kraft bestehender Rechte haftet, und also laut obiger Bestimmung nur theilweise aufgehoben ist, so soll, wenn die Partheien sich nicht in Freundschaft vergleichen können, die betreffende Verwaltungskammer das Verhältnis zwischen dem bleibenden und dem abzuschaffenden Theil des Grundzinses nach Maassgabe des annähernden reinen Ertrages des verlorren Rechts, und der behaltene Bestimungen, unter Vorbehalt der Weiterleitung vor die vollziehende Gewalt bestimmen.

13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-Schuldigkeiten, so lange sie auf die Artikel 2 bis 8. beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natural-Zins in Geld zu bezahlen, wosfern er nemlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf desselben jährlich zu entrichten Willens sey, den die Verwaltungskammer jedes Cantons zufolge des Artikels 3. zur Grundlage allfälliger Loskäufe jedes Jahr festsetzen wird.

In Fällen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und eben dieselbe Trägerey, die einen ihre Zinsanteile bis zum Loskaufe derselben in Geld, die andern hingegen in Natur zu entrichten wünschten, ist den erstern vergönnet, die gesamte Verzinsung der bisherigen Trägerey auf sich zu nehmen, und dem Eigenthümer an Geld zu entrichten; in der Meinung, daß sodann die übrigen schuldig seyn

13. Alle übrigen Grund- und Bodenzins-Schuldigkeiten, so lange sie auf die Artikel 2 bis 8. beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspflichtigen ist jedoch gestattet, seinen Natural-Zins in Geld zu bezahlen, wofern er nemlich spätestens bis zum 31. März eines Jahres sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zins künftig bis zum Loskauf desselben jährlich zu entrichten Willens sey, den die Verwaltungskammer jedes Cantons zufolge des Artikels 3. zur Grundlage allfälliger Loskäufe jedes Jahr festsetzen wird.

In Fällen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und eben dieselbe Trageren, die einten ihre Zinsanteile bis zum Loskaufe derselben in Geld, die andern hingegen in Natur zu entrichten wünschten, ist den erstern vergönnet, die gesamte Verzinsung der bisherigen Trageren auf sich zu nehmen, und dem Eigenthümer an Geld zu entrichten; in der Meynung, daß sodann die übrigen schuldig seyn sollen, denselben ihre bisherige Zinsrate so lange in Natur abzuführen, wie von Alters her, bis entweder auch sie sich zu der Geldverzinsung der erstern erklären, oder der gesetzmäßige Loskauf erfolgen würde.

Indessen soll jeder Trager oder Einzinsler, welcher die Bezahlung in Geld über sich nehmen würde, seinen übrigen Mitzinslern annehmlische Bürgschaft zu leisten verpflichtet seyn.

14. Durch vorstehendes Gesetz sind alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Intermonat 1798, welche den Loskauf der Grund- und Bodenzins betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse gänzlich zurückgenommen.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Bern, den 31. Jenner 1801.

Der Präsident des gesetzgebenden Rathes:

(L. S.)

B a u.

C a r t i e r, Sekretär.

L a n g, Sekretär.

### Der Vollziehungs-Rath beschließt:

Daß obstehendes Gesetz mit dem Siegel der Republik verwahrt, gedruckt, in seiner vorgeschriebenen Form publiziert, und dem Finanzminister zur Vollziehung seinem Inhalt nach mitgetheilt werden soll.

Gegeben in Bern, den 31. Jenner 1801.

Der Präsident des Vollziehungs-Rathes:

(L. S.)

W i n c e n z N i t t i m a n n.

Im Namen des Vollziehungs-Rathes, der Interims-Gen. Secr.:

B r l a t t e.

Zu drucken und publiziren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei

F. B. M e v e r.